

## **Gebührenregelung für die gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ und „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschul-gesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier am 01.07.2020 die folgende Gebührenregelung für die gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ und „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Erhebung**

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Regelung.

### **§ 2 Höhe**

**(1)** Für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang werden Studiengebühren i.H. v. insgesamt 12.000 € erhoben.

**(2)** Für die Sichtung und Evaluation der Bewerbungsunterlagen wird eine einmalige Gebühr i. H. v. bis zu 200 € erhoben (Application Screening Fee).

**(3)** Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

### **§ 3 Fälligkeit**

**(1)** Die Studiengebühren werden jeweils zum 15. August für das Wintersemester und zum 15. Februar für das Sommersemester fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder durch eine von dieser beauftragten Einrichtung.

**(2)** Die Staffelung der Studiengebühren ergibt sich wie folgt:

Semester Höhe

|   |        |
|---|--------|
| 1 | 4000 € |
| 2 | 4000 € |
| 3 | 2000 € |
| 4 | 2000 € |

**(3)** Die Gebühr zur Sichtung und Evaluation der Bewerbungsunterlagen wird mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Bewerberin/des Bewerbers fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

### **§ 4 Ratenzahlung, Reduktion und Staffelung, Stundung**

**(1)** Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Semesters gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt wird.

**(2)** Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die Studierenden mit der Zahlung der Raten in Verzug kommen, sie ist zu widerrufen, wenn sie mit der Zahlung von drei Raten im Verzug sind.

**(3)** Auf Antrag der Studierenden können Studiengebühren von der Studiengangsleitung gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 4 abgelehnt wird.

Eine Reduktion der Studiengebühren ist möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach einem festgelegten Punktesystem evaluiert. Die Höhe der Reduktion der Studiengebühren richtet sich nach dem in der Evaluation erreichten Punktergebnis.

## **§ 5 Erstattung von Studiengebühren**

Studiengebühren können nicht erstattet werden.

## **§ 6 Folgen der Nichtzahlung**

Studierende im englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierenden, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung im Laufe des jeweils aktuellen Semesters nicht entrichtet haben, wird die Rückmeldung zum folgenden Semester versagt. Eine erneute Einschreibung in den in § 1 genannten Studiengang ist dann erst nach erfolgter Zahlung der ausstehenden Gebühren möglich. Wird eine Ratenzahlung vereinbart, die über die Studienzeit hinausgeht, wird von einer Aushändigung der entsprechenden Abschlussdokumente (Masterprüfungszeugnis, Masterprüfungsurkunde, etc.) nach erfolgreichem Studienabschluss zunächst abgesehen. Die Aushändigung der Abschlussdokumente erfolgt mit Begleichung der gesamten Studiengebühren.